
	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

Anlage 3.2

Bestimmungen für die
Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung
der
landeseigenen und der vom Bund für den Zivilschutz
überlassenen
Ausstattung des Katastrophenschutzes

(Bestimmungen KatS-Ausstattung Land)

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Diese Bestimmungen gelten für die Beschaffung, Verwaltung, Unterbringung und Verwendung der vom Land Hessen für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitzustellende Ausstattung und alle zusätzlich für Zwecke des Katastrophenschutzes vom Land beschaffte Ausstattung („KatS-Ausstattung“). Sie gelten auch – soweit der Bund keine anderweitige Regelung getroffen hat – für die Ausstattung des Bundes, die er für Zwecke des Zivilschutzes dem Land Hessen zur Verfügung stellt („ZS-Ausstattung“).

Unter dem Begriff „Ausstattung“ fallen auch Fahrzeuge, Boote, Anhänger und Verbrauchsmaterialien. Für die Beschaffung von persönlicher Ausstattung (Bekleidung) sind die Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen selbst verantwortlich. Das Land leistet hierfür Zuwendungen.

Soweit in diesen Bestimmungen keine anderweitigen Regelungen festgelegt sind, gelten

- die allgemeinen Regelungen für die Beschaffung, Bestandserfassung und -verwaltung von beweglichem Landeseigentum,
- die Bestimmungen über Beschaffung, Betrieb und Verwertung von Dienstfahrzeugen (Kfz.-Bestimmungen),
- die Richtlinien für die Schadensabwicklung bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen (Kfz.-Unfallrichtlinien) in der jeweils gültigen Fassung (Siehe Infothek auf der Homepage des HMdIS).

1.2. Eigentumsregelung

Das Land behält das Eigentum an der von ihm beschafften KatS-Ausstattung. Der Bund behält das Eigentum an der dem Land zur Verfügung gestellten ZS-Ausstattung.

1.3. Bestandsverwaltende Stelle


„Bestandsverwaltende Stelle“ für die KatS-Ausstattung im Sinne der „Regelungen für den Nachweis des Landeseigentums“ ist die oberste KatS-Behörde. Entsprechend gilt dies für die dem Land überlassene ZS-Ausstattung.

1.4. Verwaltende Stelle

„Verwaltende Stelle“ im Sinne dieser Bestimmungen ist die untere KatS-Behörde, der die KatS- oder ZS-Ausstattung für die Verwendung in ihrem Bereich zugewiesen wurde. Dies gilt auch, wenn die Ausstattung gegen Überlassungsvereinbarung (Beilage 1) Dritten zur Verwendung zur Verfügung gestellt wurde.

Hessisches Katastrophenschutzzentrallager

Verwaltende Stelle für die im Hessischen Katastrophenschutzzentrallager (HKatS-ZL) in Wetzlar gelagerte KatS-Ausstattung des Landes ist das Regierungspräsidium Gießen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

Hessische Landesfeuerweherschule

Für die der Hessischen Landesfeuerweherschule (HLFS) zugewiesene KatS-Ausstattung ist diese „verwaltende Stelle“.

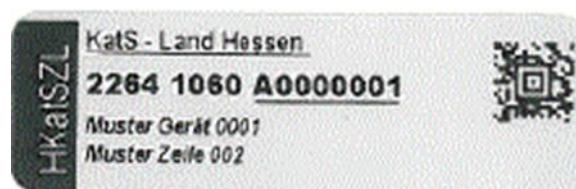
1.5. Kennzeichnung

Mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien ist die KatS-Ausstattung als „Landeseigentum“ zu kennzeichnen, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit der Ausstattungsteile möglich ist. Dies gilt nicht für einzelne Ausstattungsteile eines Gerätesatzes, wenn das Hauptgerät oder der Behälter als Landeseigentum gekennzeichnet ist.



Beispiel: Kennzeichnung eines landeseigenen dem HKatS-ZL zugeordneten Gerätes


Für die Landesdienststellen gelten zusätzlich die Vorgaben zur Inventur des Sachanlagenvermögens zum Jahresabschluss 2008 (Erlass HMdIS vom April 2008, Az.: Z 57). Danach sind sämtliche Wirtschaftsgüter mit einer individuellen Barcodenummer zu versehen.



Beispiel: QR-Barcodeaufkleber eines dem HKatSZL zugeordneten Gerätes

Die QR-Barcode Geräteerfassung in Verbindung mit ZMS Florix-Hessen® ist durch Erlass(HMdIS vom 18.02.2015, Az.: V41 24t 12 02) geregelt.

Die ZS-Ausstattung wird durch den Bund gekennzeichnet, soweit dies nach seinen Regelungen vorgeschrieben ist. Zur Identifikation der zugewiesenen Zivilausstattung in Hessen ist diese zu kennzeichnen, soweit dies nach Größe und Beschaffenheit der Ausstattungsteile möglich ist. Dies gilt nicht für einzelne Ausstattungsteile eines Gerätesatzes, wenn das Hauptgerät oder der Behälter als Bundeseigentum gekennzeichnet ist.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2



Beispiel: Kennzeichnung eines bundeseigenen dem HKatSZL zugeordneten Gerätes

Vom Land beschaffte und vom Bund dem Land zur Verfügung gestellte Fahrzeuge, Boote und Anhänger werden einheitlich mit dem Schriftzug „Katastrophenschutz Land Hessen“ gekennzeichnet. Bei Fahrzeugen erfolgt dies auf der Fahrer- und Beifahrertür und wenn möglich zusätzlich auf der Heckseite.

Die verwaltenden Stellen und die Träger der Einheiten haben die vom Land erlassenen Lackierungs- und Beschriftungsvorgaben im Rahmen der Auftragsverwaltung zu beachten.

Auf KatS- und ZS-Ausstattung darf keine Werbung angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Aufkleber im Zusammenhang mit Werbeaktionen für ehrenamtliche Tätigkeiten oder für soziale Aktionen sowie Produktbezeichnungen. Interne zusätzliche Kennzeichnungen auf der Ausstattung (z.B. KatS-Organisation, Einheit, Einrichtung, Ort, Landkreis) sind gestattet, müssen aber ohne Beschädigung wieder entfernenbar sein, damit KatS- und ZS-Ausstattung jederzeit innerhalb des Landes umgesetzt werden können.


1.6. Vertretung des Landes

Die Vertretung des Landes Hessen bei Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Bestimmungen richtet sich nach der „Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen“ im Geschäftsbereich des für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums in der jeweils gültigen Fassung (Siehe Infothek auf der Homepage des HMdIS).

2. Beschaffung

2.1. Allgemeines

Art und Anzahl der für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes zu beschaffenden KatS-Ausstattung richten sich nach dem jeweils aktuellen Konzept „Katastrophenschutz in Hessen“ und nach technischen und taktischen Erfordernissen, die von der obersten KatS-Behörde festgelegt werden. Die Beschaffung zusätzlicher KatS-Ausstattung (z.B. für den Hochwasserschutz, Pandemievorsorge etc.) legt die oberste KatS-Behörde nach fachlicher Notwendigkeit fest.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

Beschaffungen von KatS-Ausstattung werden nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel von der obersten KatS-Behörde bestimmt. Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- die Beschaffung von Ersatzteilen und von kleinerem Zubehör,
- die Ersatzbeschaffung einzelner Ausstattungsteile (z.B. nach Verlust oder Beschädigung),
- die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, soweit diese nicht zentral vom Land beschafft bevorratet werden.

Diese Beschaffungen nehmen die unteren und oberen KatS-Behörden auf Kosten des Landes als Auftragsangelegenheiten vor. Hinsichtlich der Finanzierung ist Nr. 12 zu beachten.

Die vom Land beschaffte KatS-Ausstattung oder vom Bund dem Land zugewiesene ZS-Ausstattung ist – unabhängig von der Bestandserfassung – unmittelbar bei Lieferung auf ordnungsgemäßen Zustand und Übereinstimmung mit der Bestellung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist – in der Regel auf dem Lieferschein – aktenkundig zu dokumentieren. Der Lieferschein bzw. die schriftliche Bestätigung der ordnungsgemäßen Lieferung ist der beschaffenden Stelle umgehend zuzuleiten. Erst nach ordnungsgemäßer Lieferung und Bestandserfassung darf die Lieferung bezahlt werden.

2.2. Amtliche Zulassung

Die amtliche Zulassung für vom Land oder Bund beschaffte zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, Anhänger o.Ä. erfolgt zentral durch die oberste KatS-Behörde.

3. Verwaltung

3.1. Nachweis

Die oberste KatS-Behörde führt für die KatS-Ausstattung den Nachweis über das Landesvermögen. Er ist so zu führen, dass der Gesamtbestand nach Art und Menge der Ausstattung und deren Aufteilung auf die Bereiche der oberen und unteren KatS-Behörden sowie die HLFS und das HKatS-ZL ersichtlich ist.


Dies gilt entsprechend auch für die dem Land zugewiesene ZS-Ausstattung.

Die Bestandsübersicht wird von der obersten und den oberen KatS-Behörden unter Nutzung der EDV (Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen®) geführt.

3.2. Ausstattungsverwaltung

3.2.1. Zuweisungen an untere KatS-Behörden

Die oberste KatS-Behörde weist die KatS- und ZS-Ausstattung im Benehmen mit den Feuerwehren und den Hilfsorganisationen über die oberen KatS-Behörden den unteren KatS-Behörden zu. Die Übernahme ist gegen Empfangsschein zu bestätigen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

3.2.2. Zuweisungen an das HKatS-ZL

Die für das HKatS-ZL vorgesehene KatS-Ausstattung wird dem RP Gießen (als verwaltende Stelle für das HKatS-ZL) unmittelbar zugewiesen. Die Übernahme ist gegen Empfangsschein zu bestätigen.

Die Bestandsverwaltung sowie die Wartungs- und Prüfungsdokumentation wird online im ZMS Florix-Hessen geführt. Näheres zur Erfassung von Geräten, Fahrzeugen, Lagerbeständen, Wartungs- und Prüfungsdokumentationen wird mit Erlass durch die oberste KatS-Behörde geregelt.

3.2.3. Zuweisungen an die HLFS

Die für die HLFS vorgesehene KatS-Ausstattung wird von der obersten KatS-Behörde unmittelbar zugewiesen. Die Übernahme ist gegen Empfangsschein zu bestätigen.

3.2.4. Zuweisung an Feuerwehren und Hilfsorganisationen

Die oberen KatS-Behörden geben die KatS- und ZS-Ausstattung – soweit diese nicht für eigene Regie-Einheiten oder -Einrichtungen bestimmt ist – gegen Überlassungsvereinbarung nach dem Muster (Beilage 1) über die unteren KatS-Behörden an den örtlichen Träger der Hilfsorganisation oder die Gemeinde (für die Feuerwehr) weiter, die die Einheit oder Einrichtung aufgestellt hat, für die die Ausstattung vorgesehen ist.

Mit der jeweiligen Übernahme geht die Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung, Behandlung, Wartung, Pflege, Unterbringung und Lagerung auf den Übernehmer über. Er haftet für alle Beschädigungen oder Verluste (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit) der übergebenen Ausstattung. Dies gilt auch für die Pflichten als Halter von Fahrzeugen, Booten, Anhängern oder sonstiger zulassungspflichtiger Geräte (außer den Pflichten nach den Kfz.-Unfallrichtlinien - siehe Nr. 9.3).

Der Übernehmer hat sicherzustellen, dass Ausstattung nur von hierfür ausgebildetem Personal bedient, gewartet und gepflegt wird.

Die Pflichten nach Satz 2 und 3 gelten auch für ausgeliehene Ausstattung.

3.2.5. Bestandsübersichten

3.2.5.1 Bestandsübersicht HKatS-ZL


Das HKatS-ZL führt eine jederzeit aktuelle Bestandsübersicht (24/7) über die vorhandene und eingelagerte KatS- und ZS-Ausstattung im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen[®]. Die Vorhaltungen (Geräte-, Fahrzeuge- und Lagerbestände) können von den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 HBKG im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen[®] („Menü Sondereinsatzmittel“) eingesehen werden.

3.2.5.2 Bestandübersicht HLFS

Das HLFS führt ebenfalls eine aktuelle Bestandsübersicht über die vorhandene KatS- und ZS-Ausstattung im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen[®].

3.2.5.3 Bestandsübersichten der oberen KatS-Behörden

Die oberen KatS-Behörden überwachen die Durchführung dieser Bestimmungen in ihrem Bereich und führen eine Übersicht über Menge, Art, Verteilung und sonstige notwendige

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

Angaben der in ihrem Bereich bei den unteren KatS-Behörden vorhandenen KatS- und ZS-Ausstattung im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen®.

Sie können dabei auf Geräte- oder Fahrzeugakten der verwaltenden Stelle (untere KatS-Behörde) im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen® zugreifen.

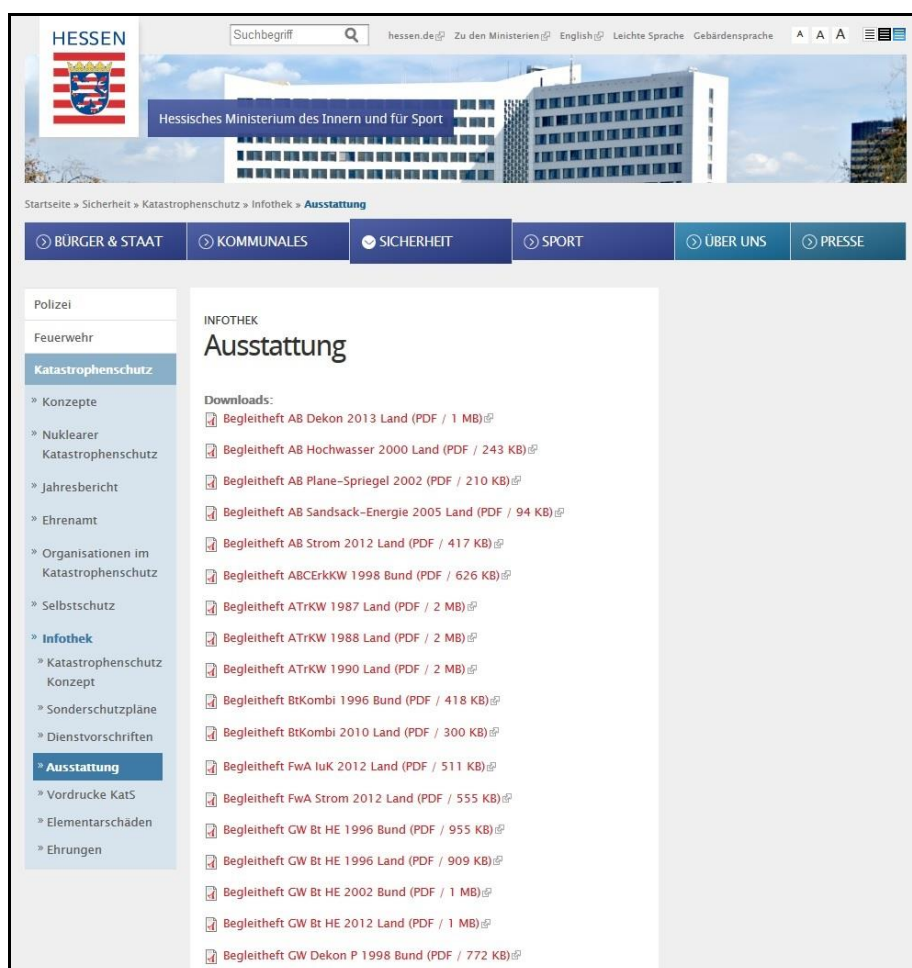
3.2.5.4 Bestandsübersichten der unteren KatS-Behörden


Die unteren KatS-Behörden führen eine aktuelle Bestandsübersicht über die von ihnen übernommene KatS- und ZS-Ausstattung und deren Weitergabe an Dritte. Sie führen Geräte- oder Fahrzeugakten im Datenverwaltungssystem ZMS Florix-Hessen®.

3.2.6. Prüfung der Ausstattung

Die verwaltenden Stellen überprüfen die KatS- und ZS-Ausstattung in ihrem Bereich regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, auf Zustand, Vollständigkeit, ordnungsgemäße Unterbringung und Lagerung sowie Führung der Betriebsunterlagen (Betriebsbücher, Prüfnachweise usw.). Die oberen KatS-Behörden und die oberste KatS-Behörde können Überprüfungen jederzeit in ihrem Zuständigkeitsbereich unangemeldet vornehmen bzw. anordnen.

Die Überprüfung und deren Ergebnis ist mit dem Vordruck 10 aktenkundig zu machen und den oberen KatS-Behörden vorzulegen. Grundlage für die Überprüfung der KatS- und ZS-Ausstattung sind die Begleithefte der jeweiligen Einsatzmittel. Die jeweils aktuellen Begleithefte sind im Internetportal des HMdIS eingestellt:



	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

4. Gewährleistung, Verfahren bei Mängeln

4.1. Allgemeines

Vorzeitige Abnutzung von KatS- oder ZS-Ausstattung oder Mängel, die auf fehlerhafte Bauart, minderwertige Werkstoffe, Werksarbeiten oder Bedienungsfehler zurückzuführen sind, sind unabhängig vom Ablauf der Gewährleistung unverzüglich auf dem Dienstweg der beschaffenden Stelle mitzuteilen. Soweit möglich, ist bei solchen Schäden im Rahmen der Kulanz eine Nachbesserung zu verlangen.

Wenn die beschaffende Stelle nicht die oberste KatS-Behörde ist, ist diese von ihr über die Mängel zu informieren.

4.2. Gewährleistung

Der Übernehmer von KatS- und ZS-Ausstattung muss alle für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen notwendigen Voraussetzungen beachten. Bei Schäden während der Gewährleistung sind auf ihn übergeleitete Gewährleistungsansprüche umgehend in eigener Regie geltend zu machen.

Sofern Gewährleistungsansprüche von einer Firma abgelehnt werden, ist die beschaffende Stelle zu informieren. Ansonsten sind Gewährleistungsansprüche von der beschaffenden Stelle geltend zu machen.

5. Unterbringung, Lagerung, Umwälzung von Verbrauchsmaterialien


5.1. Allgemeines

Die KatS- und ZS-Ausstattung ist in fest umschlossenen Räumen unterzubringen und so zu lagern, dass sie gegen unbefugten Zugriff Dritter und Beschädigung geschützt ist. Besondere Lagerungsvorschriften der Hersteller und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten. Im Übrigen gelten für die Unterbringung von ZS-Ausstattung die Regelungen des Bundes.

Nicht einsatzbereite Ausstattung ist getrennt zu lagern und zu kennzeichnen.

5.2. Kosten für die Unterbringung

Kosten für die Unterbringung von landeseigenen Fahrzeugen, Booten und Anhängern werden nach den Regelungen in Nr. 12 erstattet. Für die Unterbringung von ZS-Ausstattung gelten die Kostenerstattungsregelungen des Bundes.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

5.3. Verbrauchsmaterialien

5.3.1. Allgemeines

Bei Verbrauchsmaterialien sind die Verfallsdaten zu berücksichtigen. Sie sollen grundsätzlich durch Nutzung bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen so gewälzt werden, dass sie vor Ablauf des Verfallsdatums verbraucht werden. Auch Verbrauchsmaterialien ohne Verfallsdatum sollten durch Verwendung bei Einsätzen und Übungen regelmäßig gewälzt werden. Wenn in Ausnahmefällen dennoch das Verfallsdatum erreicht wird, ist zu prüfen, inwieweit diese Materialien (z.B. Verbandmaterialien, Prüfröhrchen, Filter) nach entsprechender Kennzeichnung als „Übungsmaterial“ noch gefahrlos bei Übungen verwendet werden können. Vor einer evtl. Kosten verursachenden fachgerechten Entsorgung solcher Verbrauchsmaterialien sind solche Bestände der unteren KatS-Behörde zu melden, die ggf. eine Verwendung in anderen Einheiten, bei anderen Stellen oder bei Übungen veranlasst oder sie an die HKatS-ZL zur zentralen Entsorgung zurückgibt, soweit sie nicht in geringen Mengen örtlich an Schadstoffsammelstellen kostenlos entsorgt werden können.

5.3.2. Medikamente und Infusionslösungen

Nach Vorlage einer bundeseinheitlichen Generikalistik für die Gerätewagen-Sanität (GW-San) beabsichtigt das Land zentral die Beschaffung und Wälzung von Medikamenten und Infusionslösungen für alle Bevorratungssätze Sanität-KatS und alle GW-San in Hessen durchzuführen. Die Antidote sollen an den Zivilschutz-Hubschrauber Standorten Christoph 2, Frankfurt am Main, und Christoph 7, Kassel, stationiert werden.


6. Verwendung

6.1. Allgemeines

Die KatS- und ZS-Ausstattung darf ohne besondere Zustimmung des Landes von den KatS-Behörden oder den Übernehmern nur für folgende Zwecke verwendet werden:

- Einsätze, zu denen durch eine Zentrale Leitstelle alarmiert wurde,
- Einsätze, die eine KatS-Behörde, eine Gesamteinsatzleitung, Technische Einsatzleitung oder ein Führungsstab angeordnet hat,
- Einsätze nach § 33 Abs. 2 HBKG (Pflicht zur Hilfeleistung ohne Anordnung),
- Ausbildungsveranstaltungen und Übungen, die die zuständige KatS-Behörde angeordnet oder genehmigt hat,
- überörtliche anerkannte Ausbildungsveranstaltungen und Übungen im Einvernehmen mit der unteren KatS-Behörde.

Die Verwendung für Einsätze außerhalb des Landes Hessen bedarf der Zustimmung der oberen KatS-Behörde. In dringenden Fällen ist diese nachträglich einzuholen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

Eine solche Zustimmung ist nicht erforderlich für Einsätze anlässlich üblicher nachbarlicher Hilfeleistung in den Grenzbereichen anderer Länder.

Für diese Fälle stellen die KatS-Behörden bzw. die Übernehmer das Land von allen Ansprüchen Dritter frei und haben die dem Land hieraus entstehenden Schäden zu erstatten. Hierzu empfiehlt sich ggf. der Abschluss einer weiteren Kaskoversicherung.

6.2. Organisationseigene Zwecke

Unter den in der jeweiligen Überlassungsvereinbarung (Muster) festgelegten Bedingungen darf die landeseigene KatS-Ausstattung für - nicht gewerbliche - Zwecke des Übernehmers („organisationseigene Zwecke“) eingesetzt werden.

Für die organisationseigene Verwendung von ZS-Ausstattung gelten die Regelungen des Bundes.

Grundsätzlich muss die Verfügbarkeit der Ausstattung hierbei jedoch gewährleistet sein. Dies ist durch entsprechende Information der jeweiligen unteren KatS-Behörde sicherzustellen. Die Verwendung für organisationseigene Zwecke außerhalb des Bereiches der jeweiligen unteren KatS-Behörde bedarf der Genehmigung. Dies gilt auch für die Verwendung zu organisationseigenen Zwecken im jeweiligen unteren KatS-Bereich, wenn dadurch die Einsatzfähigkeit der KatS-Ausstattung nicht unerheblich beeinträchtigt wird.

Für eine Verwendung für organisationseigene Zwecke der KatS-Fahrzeuge, -Anhänger und -Boote ist von den Übernehmern eine Haftpflichtversicherung (mit unbegrenzter Haftung) und eine Vollkaskoversicherung abzuschließen und der verwaltenden Stelle nachzuweisen.

Eine Verwendung von KatS- und Zivilschutz-Ausstattung für Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen ist vorrangig gegenüber einer Verwendung zu organisationseigenen Zwecken.


6.3. Verwendung außerhalb von Hessen

Die Verwendung außerhalb der Grenzen des Landes Hessen bedarf der Genehmigung der oberen KatS-Behörde, außer bei Verwendung in benachbarten Kreisen und kreisfreien Städten.

Die Genehmigung durch die obere KatS-Behörde kann erteilt werden, wenn

- dadurch die Funktionsfähigkeit des Katastrophenschutzes innerhalb der unteren KatS-Behörde, der das Fahrzeug zugewiesen ist, nicht beeinträchtigt wird,
- sichergestellt wird, dass der vorherige Zustand der Ausstattung wiederhergestellt wird und
- – auch bei Auslandsfahrten – ein hinreichender Versicherungsschutz sichergestellt ist.

Für die organisationseigene Verwendung von ZS- und KatS-Ausstattung außerhalb des Bundesgebietes bedarf es der Genehmigung der obersten KatS-Behörde.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

6.4. Vorübergehende Umstellungen

Die oberen KatS-Behörden und die oberste KatS-Behörde können jederzeit die KatS- und ZS- Ausstattung, auch wenn sie gegen Überlassungsvereinbarung Dritten zur Verfügung gestellt wurde, vorübergehend an anderer Stelle verwenden. Unabhängig davon besteht für die unteren KatS-Behörden die Möglichkeit, innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Standorte für die überlassene Ausstattung festzulegen.

7. Wartung und Pflege

7.1. Allgemeines

Für die Wartung und Pflege der KatS- und ZS-Ausstattung gelten, soweit in diesen Regelungen nichts anderes bestimmt ist,

- die Herstellervorschriften und Betriebs-/Bedienungsanleitungen,
- die Unfallverhütungsvorschriften,
- sonstige gesetzliche Regelungen, Vorschriften und Richtlinien,
- die vom Land Hessen für dessen Kraftfahrzeuge, Geräte und sonstige Ausstattung erlassenen Bestimmungen in der jeweils aktuellen Fassung,
- vom Bund für die ZS-Ausstattung herausgegebene Vorschriften.

Verantwortlich für die Durchführung aller Wartungs- und Pflegearbeiten ist der Übernehmer. Er hat sicherzustellen, dass Ausstattung nur von Personal gewartet und gepflegt wird, das entsprechend ausgebildet ist.


Die Festlegungen für Wartung und Pflege gelten auch für die HLFS und das HKatS-ZL.

7.2. Prüfungen

7.2.1. Geräteprüfungen

Die in den Unfallverhütungsvorschriften festgelegten bzw. nach den Vorgaben des Herstellers erforderlichen regelmäßigen Prüfungen für bestimmte Ausstattung und Prüfungen aufgrund sonstiger Vorschriften führen grundsätzlich „Sachkundige“ des jeweiligen Aufgabenträgers (z.B. Feuerwehrgerätewarte oder Atemschutzgerätewarte) oder der Hilfsorganisation (Gerätewarte) durch. Diese Prüfungen sind in einem Prüfnachweis aktenkundig zu machen. Die Prüfnachweise sind durch den Träger der Einheit oder durch die verwaltende Stelle in die elektronische Fahrzeugakte (ZMS Florix-Hessen[®]) aufzunehmen).

Nach Möglichkeit sollen sich die Übernehmer und Aufgabenträger bei derartigen Arbeiten gegenseitig unterstützen, um durch Synergieeffekte Haushaltsmittel wirtschaftlich einzusetzen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

Die Kosten für derartige Prüfungen tragen bei Fahrzeugen und Ausstattung, die einer Feuerwehr oder Hilfsorganisation überlassen wurden, wegen des Doppelnutzens, die Aufgabenträger.

7.2.2. Bewegungsfahrten

Die landeseigene KatS-Ausstattung ist stets in betriebs- bzw. verkehrssicherem Zustand zu halten und vor Inbetriebnahme bzw. Verwendung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen. Fahrzeuge sollen monatlich mindestens 50 Kilometer Fahrleistung erreichen, gegebenenfalls durch Bewegungsfahrten. Im Übrigen sind für den Erhalt jederzeitiger Betriebsbereitschaft die Herstellervorschriften zu beachten.

7.3. Fahrtenbücher

Der Betrieb der Fahrzeuge ist durch die in den „Kfz.-Bestimmungen“ vom Land vorgeschriebenen Fahrtenbücher (Vordruck 1.104) nachzuweisen. Wegen der geringeren Laufleistung der KatS-Fahrzeuge wird auf die Führung von zwei Fahrtenbüchern verzichtet.

Das Fahrtenbuch ist mindestens einmal jährlich auf Anforderung der verwaltenden Stelle zur Kontrolle vorzulegen.

Fahraufträge sind nach den Regelungen der Träger zu führen, denen die Fahrzeuge/Boote übergeben wurden.

7.4. Betriebsstunden

Für Geräte, bei denen Wartungs- und Pflegearbeiten nach einem bestimmten Betriebsstundensoll oder nach sonstigen Kriterien (z.B. festgelegte Fristen) durchgeführt werden müssen, sind Betriebsnachweise zu führen.

7.5. Veränderungen

Das Aus- und Einbauen von Geräten oder Geräteteilen, außer zu Reparatur- oder Reinigungszwecken, ist grundsätzlich verboten. Veränderungen an KatS- oder ZS-Ausstattung dürfen nur mit Zustimmung der obersten KatS-Behörde erfolgen, die auf dem Dienstweg (Formänderungsantrag) zu beantragen ist.

8. Instandsetzung

8.1. Allgemeines


Alle Schäden an KatS-Ausstattung sind zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft umgehend und sachgerecht mit eigenen Kräften (z.B. durch Gerätewarte) und Sachmitteln der Stellen zu beseitigen, denen die Ausstattung überlassen wurde.

Bei der Beschaffung von Ersatzteilen ist Nr. 2.1 zu beachten.

Nur wenn die technischen Einrichtungen dieser Stellen nicht ausreichend sind, die Schäden zu beseitigen, sind Privatfirmen zu beauftragen.

8.2. Reparaturkostenobergrenze

Schäden sind nur beheben zu lassen, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Dies ist bei bloßen Schönheitsreparaturen grds. nicht der Fall. Gegebenenfalls ist der

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

kraftfahrzeugtechnische Beamte der Oberfinanzdirektion heranzuziehen. Bei Reparaturkosten, die im Einzelfall 5.000 € übersteigen, ist zuvor die Zustimmung der obersten KatS-Behörde einzuholen. Hinsichtlich der Kostentragung wird auf Nr. 12 verwiesen.

Die Regelungen des Bundes über Reparaturkostenobergrenzen für Zivilschutzfahrzeuge und deren Ausstattung sind zu beachten.

9. Verfahren bei Verlust, Beschädigung, Unfall

9.1. Allgemeines

Für Verluste, Diebstahl oder Schäden durch Brand oder fahrlässige Behandlung von KatS- oder ZS-Ausstattung hat der Übernehmer grundsätzlich selbst aufzukommen.

Soweit er dies nicht zu vertreten hat und/oder nicht aus den ihm dafür zur Verfügung stehenden Mitteln übernehmen kann, ist dies der verwaltenden Stelle zu berichten.

Dieser Bericht muss mindestens enthalten:

- Angaben über Ursache des Verlustes oder Schadens,
- bei Verlusten: Maßnahmen zur Wiedererlangung,
- Schadenhöhe (Wiederbeschaffungskosten unter Berücksichtigung des Zeitwertes bzw. geschätzte Reparaturkosten),
- Angaben, ob und gegebenenfalls welche Person(en) für den Verlust oder den Schaden haftbar gemacht werden kann/können und in welcher Höhe oder welchem Umfang (vorsätzlich/grob fahrlässig).

Die verwaltende Stelle übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung der Wiederbeschaffung oder Reparatur.

9.2. Diebstahl, Sachbeschädigung, Brandstiftung


Bei Diebstahl, Sachbeschädigung oder Brandstiftung hat der Übernehmer unverzüglich bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten.

9.3. Unfälle

Bei Unfällen mit landeseigenen KatS-Fahrzeugen ist entsprechend der jeweils gültigen „Richtlinie für die Schadensabwicklung bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen“ (Kfz-Unfallrichtlinien) zu verfahren.

Bei bundeseigenen Fahrzeugen ist durch den Bund grundsätzlich eine polizeiliche Schadensaufnahme vorgeschrieben.

„Halterdienststelle“ ist die oberste KatS-Behörde.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

10. Aussonderung und Ersatzbeschaffung

10.1. Allgemeines

Nicht mehr einsatzfähige KatS- oder ZS-Ausstattung, deren Instandsetzung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, oder Ausstattung, die aus Gründen der Unfallverhütung nicht mehr verwendet werden darf und deren Nachrüstung unwirtschaftlich ist, ist von der verwaltenden Stelle auszusondern und zu verwerten. Hierbei sind die entsprechenden landesrechtlichen bzw. bundesrechtlichen Regelungen anzuwenden.

10.2. Verwendung für Ausbildungszwecke

Bei der Verwertung von KatS-Ausstattung ist zu prüfen, ob sie für Ausbildungszwecke (z.B. als Unfallfahrzeug bei Übungen, zum Bau von Schnittmodellen o.Ä.) verwendet werden kann. Der Verzicht auf einen Verwertungserlös ist in diesem Fall bei der Aussonderung entsprechend zu begründen. Bei einem Verzicht von mehr als 1.000,- EUR ist auf dem Dienstweg die Zustimmung der obersten KatS-Behörde einzuholen.

Für die Verwertung von ZS-Ausstattung gelten die Regelungen des Bundes.

10.3. Übernahme durch Feuerwehren und Hilfsorganisationen

Ausgesonderte KatS-Ausstattung kann von der Feuerwehr oder der Hilfsorganisation, die diese vor der Aussonderung in Besitz hatte, zu dem im Aussonderungsgutachten festgelegten Restwert erworben werden.

10.4. Lagerung ausgesonderter Ausstattung

Ausgesonderte Ausstattung ist – sofern sie nicht gemäß Nr. 10.2 oder Nr. 10.3 verwertet wird – gesondert zu lagern, umgehend zu verwerten (Fa. VEBEG) und aus dem Bestand zu entfernen.

11. Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL)

11.1. Allgemeines

Das Hessische Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL) ist als Außenstelle des Regierungspräsidiums Gießen (RP Gießen) in Wetzlar eingerichtet. Als zentrale Einrichtung des Landes für den Katastrophenschutz wird die für Großschadenlagen, besondere Gefahrenlagen und als Reserve beschaffte KatS-Ausstattung gelagert und einsatzfähig gehalten. Das HKatS-ZL dient auch als Zwischenlager für KatS- und ZS-Ausstattung vor der Weitergabe an verwaltende Stellen.

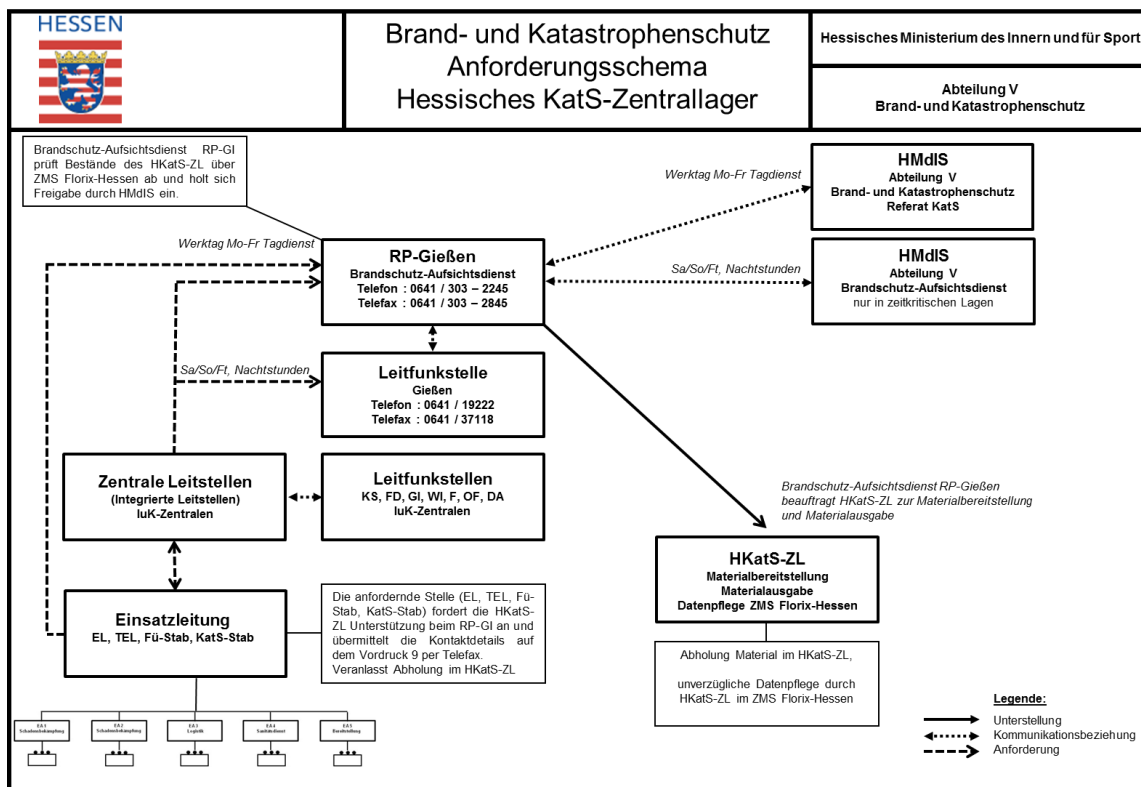
Dem HKatSZL obliegen keine technisch-taktische und/ oder operativ-taktische Aufgaben.

Das HKatS-ZL ist als KatS-Einrichtung Werktags (Montag bis Freitag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt. Aufgrund von besonderen Ereignissen oder Schadenslagen können auch andere Öffnungszeiten angeordnet werden.

Die jederzeitige Erreichbarkeit des HKatS-ZL ist durch den Brandschutzaufsichtsdienst des RP-Gießen sichergestellt.

11.2. Ausleihen von KatS-Ausstattung für Einsätze


Die KatS-Ausstattung im Bestand des beim RP-GI eingerichteten HKatS-ZL kann von KatS-Behörden jederzeit zur Verwendung bei Einsätzen auf Anforderung kostenfrei ausgeliehen werden. Die Anforderung ist während der üblichen Arbeitszeit (Werktag Mo-Fr) an den RP-Gießen (Dezernat 22) zu richten, außerhalb dieser Zeit an die „Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) „Leitfunkstelle Gießen“, die den Brandschutzaufsichtsdienst des RP-Gießen über ein eingehendes Hilfeersuchen informiert. Der Brandschutzaufsichtsdienst des RP-Gießen prüft das eingegangene Hilfeersuchen und unterrichtet die oberste KatS-Behörde bzw. außerhalb der Dienstzeiten den Brandschutzaufsichtsdienst des HMdIS über die Anforderung und holt dessen Zustimmung ein.



Für die angeforderte Ausstattung besteht grundsätzlich Abholpflicht. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann der Transport in Kooperation mit der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Ortsverband Wetzlar, organisiert werden.

Soweit es sich bei der angeforderten Ausstattung nicht um Verbrauchsmaterial handelt, ist sie nach Einsatzende unverzüglich ordnungsgemäß zurückzugeben.

Für Schäden haftet die anfordernde Stelle (Behörden, Dienststellen, Kommunen, Träger der Einheiten [Feuerwehren und Hilfsorganisationen], sonstige Entleiher), außer bei Einsätzen anlässlich eines Katastrophenfalles. In diesem Fall übernimmt das Land die Schadensregulierung.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

Zur Bearbeitung von Hilfeersuchen von KatS-Behörden zur Ausleihe von KatS-Ausstattung und zur Bereitstellung von Verbrauchsmaterial zur Verwendung bei Einsätzen werden zwingend folgende Angaben benötigt:


- Anfordernde Stelle und Ansprechpartner für angeforderte KatS-Ausstattung,
- Erklärung der Übernahme der Kosten (Beschädigung, Verlust, Einwegartikel),
- Transport,
- Anlieferungspunkt,
- Annahmefugte Person für angeforderte KatS-Ausstattung

Mit einem Hilfeersuchen ist von der anfordernden Stelle die vollständig ausgefüllte Vorlage 9 „Anforderung Hessisches Katastrophenschutz-Zentrallager (HKatS-ZL) der Vordrucke KatS vorzulegen. Die ausgefüllte Vorlage 9 ist per Fax an das RP-Gießen bzw. außerhalb der üblichen Arbeitszeit an die Zentrale Leitstelle (Integrierte Leitstelle) Gießen „Leitfunkstelle Gießen“ zu senden.

11.3. Ausleihen von KatS-Ausstattung für Ausbildungen

Ein kostenloses Ausleihen von KatS-Ausstattung des HKatS-ZL ist auch für Ausbildungszwecke des Katastrophenschutzes möglich. Ein entsprechender schriftlicher Antrag muss spätestens 4 Wochen vor der geplanten Ausbildung an das RP-Gießen gestellt werden.

Jedes Ausleihen von KatS-Ausstattung bedarf der Zustimmung der obersten KatS-Behörde. Ein entsprechender Antrag muss spätestens vier Wochen vor dem geplanten Ausleihtermin schriftlich an das RP-Gießen gestellt werden. Bei Zustimmung durch die oberste KatS-Behörde ist zwischen dem RP-GI und der Entleihstelle eine Vereinbarung über die Kosten- und Schadenersatzregelung abzuschließen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2016
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 3.2

12. Finanzierung der Unterbringung und Unterhaltung der Ausstattung

12.1. Landeseigene KatS-Ausstattung

12.1.1. Unterbringung und Betrieb

Für Unterbringung und Betrieb der landeseigenen Fahrzeuge, Boote und Anhänger werden den Übernehmern über die oberen KatS-Behörden monatlich Pauschalen zugewiesen.

Mit diesen Pauschalen werden folgende Kosten abgedeckt:

- Unterbringung,
- Pflege des Fahrzeuges, Bootes oder Anhängers einschließlich verlasteter Ausstattung,
- Betrieb bis 600 km pro Jahr (Ausbildungs- und Bewegungsfahrten) bzw. 12 Betriebsstunden bei Booten.

Die Empfänger der Pauschalen legen der oberen KatS-Behörde auf dem Dienstweg bis zum 28. Februar des Folgejahres eine Erklärung über die Verwendung vor.

12.1.2. Pauschalen des Landes

Die Höhe der Pauschalen wird in Beilage 1 zur Anlage 3.2 festgelegt.

12.1.3. Hauptuntersuchungen, Inspektionen

Für alle nicht in den Pauschalen für Unterbringung und Betrieb der landeseigenen Fahrzeuge, Boote und Anhänger erfassten Instandsetzungen und die nach Anweisung der Fahrgestellhersteller vorgesehenen Inspektionen von KatS-Ausstattung sowie für Ersatzbeschaffungen und erforderlichen Hauptuntersuchungen werden den oberen KatS-Behörden jährlich Haushaltsmittel des Landes zur Bewirtschaftung zugewiesen. Sie können auf dem Dienstweg angefordert werden.

12.2. Zivilschutz-Ausstattung

Für die Finanzierung der Unterbringung und Unterhaltung der ZS-Ausstattung gelten die jeweiligen Regelungen des Bundes (Bewirtschaftungsroundschreiben).